

Stadt Dübendorf

Reglement über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes

Gültig ab 1. Juli 2019

Inhalt

Inhalt	2
Reglement über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes	3
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Zweck	4
Zuständigkeit	4
Verhältnismässigkeit	4
Bekanntgabe	5
Datensicherheit und Einsichtnahme in die Aufzeichnungen	5
Weitergabe von Aufzeichnungen	5
Vernichtung	5
II. Schlussbestimmungen	6
Inkrafttreten	6

Reglement über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes

(vom 1. Juli 2019)

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Stadtrat erlässt gestützt auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12.2.2007 sowie Art. 9 der Polizeiverordnung der Stadt Dübendorf vom 3.11.2014 folgendes Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen:

Art. 1

Zweck

- ¹ Die Videoüberwachung bezweckt die Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten und dient der Beweissicherung im Zusammenhang mit allfälligen Straftaten an diesen Örtlichkeiten.
- ² Eine Videoüberwachung kann als Echtzeit-Überwachung (aktive Überwachung, d.h. direkte Sichtung der Aufnahmen am Bildschirm ohne Speicherung), passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung) oder mittels Einsatz eines Privacy-Filters erfolgen.

Art. 2

Zuständigkeit

- ¹ Der Stadtrat entscheidet durch amtlich zu publizierende Allgemeinverfügung über das Anbringen von Videoanlagen an öffentlichen, allgemein zugänglichen Orten.
- ² Für die Überwachung der Schulanlagen erlässt die Schulbehörde die entsprechende Allgemeinverfügung.

Art. 3

Verhältnismässigkeit

- ¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- ² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt zudem voraus, dass keine mildereren, zumutbaren Schutzmassnahmen den gewünschten Erfolg gebracht haben oder bringen würden.
- ³ Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist. Der überwachte Perimeter ist kartografisch als Bestandteil der Allgemeinverfügung festzuhalten.
- ⁴ Die Betriebszeiten einer Videoanlage sind auf das Notwendige zu beschränken.

Art. 4

Datensicherheit

- ¹ Die zuständigen Personen und Stellen sind verpflichtet, die Informationen durch organisatorische und technische Massnahmen zu schützen.
- ² Die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität sowie die sichere Aufbewahrung der Daten muss gewährleistet werden.

³ Die Personendaten müssen vor dem Zugriff Unberechtigter mit adäquaten Massnahmen geschützt sein. Die Daten dürfen nicht verändert werden.

Art. 5

¹ Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit durch geeignete Massnahmen am Ort, der überwacht wird, deutlich erkennbar zu machen, sofern sie für betroffene Personen nicht offensichtlich ist.

Bekanntgabe

Art. 6

¹ Die Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist nur den Angehörigen der Stadtpolizei Dübendorf im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung erlaubt. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung ist zudem in einer Leistungsvereinbarung festgehalten.

Einsichtnahme in die Aufzeichnungen

² Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren.

³ Betroffene Personen können ihr Auskunftsrecht gemäss übergeordnetem Gesetz über die Informationen und den Datenschutz (IDG) beim Stadtrat Dübendorf schriftlich geltend machen.

Art. 7

¹ Videoaufzeichnungen dürfen nur weitergegeben werden:

a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;

b) den Behörden, bei denen die Stadt Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Weitergabe von Aufzeichnungen

² Personendaten unbeteiligter Dritter sind vor der Weitergabe zu anonymisieren.

Art. 8

Die aufgezeichneten Daten der Überwachungseinrichtungen werden spätestens nach 100 Tagen durch die Stadtpolizei Dübendorf vernichtet oder überschrieben. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren gemäss Art. 6.

Vernichtung

Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

II. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Dübendorf, 2. Mai 2019

STADTRAT DÜBENDORF



André Ingold

Stadtpräsident



Martin Kunz

Stadtschreiber